

thek durch Adam Pivatus mit der für ihn von J. A. Sassi abgeschrieben, aber als unzuverlässig erkannten Ambrosiana-Handschrift vergleichen⁷⁾. So entstand die schon für den Herausgeber unbefriedigende Ausgabe, die bis heute die einzige der HE geblieben ist. Muratori selbst hatte keine hohe Meinung vom Werke des Tholomeus: „Due terzi nulla contengono che non sia triviale e del ch'è peggio, pieno d'errori, favole e anacronismi“, so urteilte er in einem Brief an Sassi⁸⁾. Er wollte den Text der HE vor dem Jahr 600 oder sogar 800 ganz weglassen, weil schon damals — für unsere Ohren nicht ganz fremd — gefragt wurde, wie man eine — wie es damals hieß — höchst unwissenschaftliche und hoffnungslos veraltete Kirchengeschichte überhaupt noch drucken könne⁹⁾. Mit Mühe hat er sich von der Notwendigkeit eines vollständigen Abdrucks der HE überzeugen lassen.

Die Schwierigkeiten der Textüberlieferung waren bereits Muratori und seinen Helfern klar vor Augen getreten, denn sie konnten in den von Baluze nach Pariser Handschriften im Jahre 1693 herausgegebenen Papstvitens „aus der Fortsetzung des Tholomeus von Lucca“ wiederum eine andere Textfassung erkennen, als sie ihnen bekannt war¹⁰⁾.

Obwohl es an Arbeiten über Tholomeus und die HE nicht mangelte, ist die Vorarbeit für eine kritische Edition nicht geleistet worden. Erst die Ausgaben der *Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii* durch Mario Krammer¹¹⁾ und der Annalen durch Bernhard Schmeidler¹²⁾ förderten erheblich die Kenntnisse über unseren Dominikaner, insbesondere über sein Leben und die von ihm herangezogenen Quellen¹³⁾. Die 1874 erschienene Ausgabe der Annalen von C. Minutoli dagegen erhob sich nicht sehr weit über die Muratoris¹⁴⁾.

Im Zusammenhang mit der geplanten Neuauflage der Chronik des Heinrich von Diessenhofen für die Monumenta Germaniae Historica ist dann auch die Edition der mit Diessenhofens Werk eng verbundenen HE

7) Einleitung zur HE, Muratori¹ 11, 743—44. Epistolario di L. A. Muratori, ed. M. Campori, Bd. 6 (1903), Briefe Nr. 2043, 2365, 2561, 2585, 2589 und 2634.

8) Brief Nr. 2589, S. 2630.

9) Muratori¹ 11, 744/45 und 746, Briefe Nr. 2382, 2391, 2585 und 2589.

10) S. unten S. 505 f. und Muratori¹ 11, 747.

11) MGH, Fontes iuris germanici antiqui (1909).

12) MGH, Scr. rer. Germ., N.S. 8 (1932).

13) Vor allem die Vorarbeiten Schmeidlers zu seiner Ausgabe: NA 32 (1907) S. 252—261; NA 33 (1908) S. 285—343; NA 34 (1909) S. 175—192 und 723—756.

14) In: Documenti di Storia Italiana, Bd. 6 (1874) S. 1—114.